

22.05.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem Grnbuch
der Kommission zur Bekmpfung von Nachahmungen und
Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 202735 - vom 16. Mai 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der
Sitzung am 4. Mai 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 868/98 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt (KOM(1998) 569 – C5-0245/1999 – 1999/2179(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(1998) 569 – C5-0245/1999),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. November 1999 über die Strategie für den europäischen Binnenmarkt (KOM(1999) 624),
 - in Kenntnis des vom Rat am 28. April 1997 angenommenen Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 3295/1994 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr² und ihrer Änderungen,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Tagung der Außenminister der G 8 vom 9. Mai 1998 betreffend Straftaten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum,
 - unter Hinweis auf Artikel 41 und folgende des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums³,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0096/2000),
- A. in der Erwägung, daß das Grünbuch darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt abzuschätzen, die Effizienz der einschlägigen Rechtsvorschriften zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit neue Initiativen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind,
- B. angesichts der durch Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie verursachten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten sowie der Kosten im Hinblick

¹ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

² ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 8.

³ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 213.

⁴ ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 35.

auf Innovation und Gesundheit, angesichts der verheerenden Auswirkungen auf Kreativität und Innovation und der Tatsache, daß die entsprechenden Aktivitäten sich oft in den größeren Rahmen organisierter Kriminalität einfügen,

- C. in der Erwägung, daß, wie in dem Grünbuch zu Recht angegeben, die Begriffe "Nachahmung" und "Produkt- und Dienstleistungspiraterie" häufig sehr unterschiedliche Situationen betreffen, nicht nur von einem Mitgliedstaat zum anderen, sondern auch innerhalb ein und desselben Landes, je nach den betroffenen Beteiligten,
 - D. in der Erwägung, daß die Definition von Nachahmung und Produkt- und Dienstleistungspiraterie gemäß dem Grünbuch, ohne dem Inhalt vorzugreifen, den diese Begriffe in den unterschiedlichen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten haben können, für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt,
 - E. in der Erwägung, daß innerhalb des in Erwägung D genannten Rahmens und im Zusammenhang mit den zu ergreifenden Maßnahmen eine Definition ausgearbeitet werden sollte, mit der zwischen den verschiedenen Arten von Verstößen unterschieden wird, um auf diese Weise den Umstand zu berücksichtigen, daß vorsätzliche und betrügerische Elemente bei Nachahmungen und Produktpiraterie inhärent sind,
 - F. in der Erwägung infolgedessen, daß die Maßnahmen, die als Folge dieses Grünbuchs zu treffen sind, die Bekämpfung von - speziell und unter anderem - Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie über Internet oder andere digitale Netze bezwecken müssen, sofern diese nicht schon durch andere Gemeinschaftsinstrumente abgedeckt werden,
 - G. in der Erwägung, daß die Kommission ihre laufenden Arbeiten zur Frage der Erschöpfung der Markenrechte und allgemein der Rechte des geistigen Eigentums fortsetzen muß, wobei klar sein muß, daß es keinen Zusammenhang zwischen der Erschöpfung der Rechte und der Markenpiraterie gibt,
1. fordert die Kommission auf, einen allgemeinen und koordinierten Ansatz vorzusehen, der einen präventiven und einen repressiven Aspekt beinhaltet und sich durch Entschlossenheit und Einheitlichkeit auszeichnet;
 2. mißt dem Grünbuch der Kommission ausschlaggebende Bedeutung bei
 - für die Zukunft unserer Unternehmen,
 - für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher,
 - zur Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus der Innovation und der Kreativität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - beim Kampf gegen Steuerausfälle der Mitgliedstaaten (Zoll, Mehrwertsteuer),
 - zur Unterbrechung der immer enger werdenden Verbindung zwischen Nachahmungen, Produkt- und Dienstleistungspiraterie und organisierter Kriminalität;
 3. befürwortet die Ausarbeitung und Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die rechtswidrigen und kriminellen Aspekte des zu behandelnden Phänomens in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen und insbesondere unter Verwendung der bestehenden Informationsprogramme der Kommission;
 4. schlägt vor, daß jede Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit folgende Hauptaspekte herausstellen sollte: Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit;

langfristige Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher; Arbeitsplatzverluste durch die schädlichen Auswirkungen auf die legale Geschäftstätigkeit; insbesondere Einnahmeverlust für einzelne Kunsthandwerker, Künstler, Handwerker und kleine Unternehmen sowie Selbständige; Finanzierung der organisierten Kriminalität und die schlechten Arbeitsbedingungen der Arbeiter in Pirateriefirmen;

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sensibilisierungskampagne auf die Strafverfolgungsbehörden auszuweiten und ein Netz zu schaffen, das die Fachwelt und die öffentlichen Stellen im Hinblick auf Informationsaustausch, Aufdeckung und Zusammenarbeit umfaßt;
6. ermutigt die Kommission, ein Netzes von Kontaktstellen für Bereiche aufzubauen, die mit der Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie in den Mitgliedstaaten betraut sind, sowie einen Dialog für die besten Praktiken und eine grenzüberschreitende Schulung einzuleiten;
7. spricht sich dafür aus, daß die Berufsorganisationen das Recht erhalten, Prozesse zu führen, um die gemeinsamen Interessen, die sie zu vertreten haben, zu verteidigen;
8. betont die Bedeutung der Ausbildung der Polizei-, Zoll- und Justizbehörden und schlägt vor, daß die Kommission ein entsprechendes Konzertierungsprogramm schafft und dazu auf den Austausch von Know-how und die gemeinschaftsweite Einführung der besten nationalen Praktiken zurückgreift;
9. betont, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten auf dieses europaweite Problem aufmerksam zu machen, damit sie unter Einbeziehung der einschlägigen Gremien und der privaten Wirtschaft ein geeignetes Aktionsprogramm durchführen können;
10. ermutigt die Kommission, gemeinsam mit dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die mögliche Rolle dieses Amtes in diesem Bereich hinsichtlich einer verstärkten Ausbildung und einer verstärkten technischen Unterstützung für die Behörden zu prüfen;
11. fordert die Kommission auf, ein Verfahren für die Sammlung, die Auswertung und den Vergleich von Daten über Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie auszuarbeiten und einen zweijährlichen Bericht für das Parlament und den Rat über die Entwicklung dieses Phänomens im Binnenmarkt und in den Bewerberländern und über die Effizienz der von den einzelnen zuständigen Gremien und Instanzen getroffenen Maßnahmen zu erstellen;
12. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden öffentlichen und privaten Informationssysteme und Datenbanken zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie verstärkt eingesetzt werden, und die Kompatibilität dieser Systeme untereinander und ihre möglichen Vernetzungen zu untersuchen;
13. fordert die Kommission auf, die mögliche Einführung von Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der massenhaften Herstellung von Erzeugnissen, die häufig Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie darstellen, zu prüfen, etwa die Verpflichtung zur Eintragung einheitlicher Identifizierungskennungen auf allen in Europa hergestellten digitalen Trägern;
14. fordert die Kommission auf, den rechtlichen Schutz der Schutz- und Erkennungsvorrichtungen von Erzeugnissen und Dienstleistungen zu gewährleisten und

dabei die Verbraucherrechte umfassend zu achten, sofern sie nicht von anderen Rechtsinstrumenten abgedeckt sind;

15. wünscht, daß Forschungs- und Entwicklungsprogramme zu technischen Schutzvorkehrungen beitragen, die wirksam und realistisch sein müssen;
16. fordert die Kommission auf zu untersuchen, wie die Funktionen einer idealen technischen Vorkehrung, die eindeutige, von den Verbrauchern identifizierbare Elemente umfaßt, kombiniert mit verdeckten Details zum Nutzen der Kontrolldienste, eingesetzt werden könnten;
17. fordert die europäischen und die nationalen Behörden auf, für die Annahme und Einführung von Verhaltenskodizes betreffend die Nutzung geschützter Werke, wie beispielsweise Bürosoftware, in ihren Verwaltungen Sorge zu tragen;
18. weist darauf hin, daß die tatsächliche Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und ihr Schutz vor Nachahmungen sowie Produkt- und Dienstleistungspiraterie bei den Verhandlungen über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten - denen hierzu die notwendigen materiellen und Ausbildungshilfen während des Verhandlungsprozesses gewährt werden - und in bestehenden Zollabkommen bzw. bei allen handelspolitischen Verhandlungen mit Drittländern vorrangig behandelt werden müssen;
19. räumt ein, daß auch wenn der Schutz von Rechten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in den Beitrittsverhandlungen für neue Mitgliedstaaten und in den Handelsverhandlungen mit Drittländern Vorrang erhält, das wirksamste Vorgehen von den Regierungen und Justizbehörden dieser Mitgliedstaaten zu erwarten ist; weist darauf hin, daß deshalb ein angemessener Informationsaustausch von grundlegender Bedeutung ist;
20. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen für eine verstärkte Koordinierung der Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt zu treffen;
21. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Änderungen am Vertrag vorzuschlagen, damit Europol die Möglichkeit hat, neue Zuständigkeiten in diesem Bereich wahrzunehmen;
22. weist nachdrücklich darauf hin, daß umgehend ein adäquater Rahmen zur gegenseitigen Unterstützung der zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung dieses Phänomens geschaffen werden muß, und in geeigneten Fällen mittels Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission;
23. betont, wie wichtig die Angleichung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie für die Beseitigung der Diskrepanzen ist, die nach wie vor bei den Regelungen zum Schutze des geistigen Eigentums im Binnenmarkt bestehen, sowohl für aus Drittländern stammende Waren als auch für nachgeahmte Waren, die in der Europäischen Union selbst hergestellt werden;
24. besteht darauf, daß die Harmonisierung der nationalen Normen, ausgehend zumindest von einigen gemeinsamen minimalen Strafmaßnahmen zur Bekämpfung der Herstellung, des Vertriebs, der Einfuhr, der Ausfuhr und - in den Fällen, in denen sie in krimineller Absicht erworben werden und es sich um Artikel von erheblichem Wert handelt - des Besitzes von Nachahmungen und von Produkt- und Dienstleistungspiraterie erfolgen muß, die ein

vereinfachtes Verfahren umfaßt, insbesondere in bezug auf Nachforschungen und Beschlagnahmen, und die Beweisführung erleichtert;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zollkontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verstärken;
26. fordert den Rat in diesem Sinne auf, die Harmonisierung der nationalen strafrechtlichen Vorschriften betreffend Verstöße gegen die Zollrechtsvorschriften über Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie zu prüfen;
27. befürwortet zwecks wirksamer Bekämpfung dieses gesellschaftlichen Übels eine Verschärfung der strafrechtlichen Maßnahmen und eine größere Effizienz der zivilrechtlichen Maßnahmen und Verfahren (Schadenersatz);
28. fordert die Kommission auf, die etwaige Einführung von Kriterien für die Berechnung des Schadenersatzes und aller sonstigen für die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes dienlichen Maßnahmen auf EU-Ebene zu untersuchen;
29. fordert die Ausweitung bestimmter Maßnahmen auf alle Mitgliedstaaten, etwa die Rücknahme der im Wege der Nachahmung oder der Produkt- und Dienstleistungspiraterie auf den Markt gebrachten Waren auf Kosten des Rechtsverletzers sowie die Möglichkeit für den Rechtsinhaber, auf Antrag und vor einem Hauptverfahren die tatsächliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Waren zu erhalten;
30. ist besorgt wegen fehlender Wiedergutmachungsmöglichkeiten für die Einzelpersonen und Unternehmen der Europäischen Union, die von Piraterie und Nachahmung von Gütern am schwersten betroffen sind, und fordert wirksame Abhilfen einschließlich der Abschreckung durch verstärkte zivilrechtliche Sanktionen, exemplarischen Schadenersatz und die Erstattung von Gerichts- bzw. Anwalts- und anderen Kosten durch die Rechtsverletzer;
31. fordert, daß auch gegenüber den Staaten, die durch Assoziierungsabkommen und Partnerschaftsverträge mit der Europäischen Union verbunden sind, darauf hingewirkt wird, daß diese sich konsequent an der Bekämpfung der Markenpiraterie beteiligen;
32. fordert die Verschärfung der Strafmaßnahmen zusammen mit Begleitmaßnahmen wie
 - der vorläufigen oder endgültigen Schließung oder Aufgabe von Einrichtungen, in denen die Nachahmungs- und Produkt- und Dienstleistungspirateriehandlungen begangen wurden;
 - der Veröffentlichung der entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen und ihrer Aufnahme in eine zentrale Datenbank, zu der die Fachwelt und die Strafverfolgungsbehörden Zugang haben;
 - der Begründung eines Anspruchs auf Information des Inhabers des verletzten Rechts durch die Urheber der Nachahmung bzw. der Produkt- und Dienstleistungspiraterie, unter Wahrung der bestehenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, wobei in diesem Fall die Personen das Recht haben, nicht gegen sich selbst auszusagen;
33. fordert die besondere Beachtung der Fragen im Zusammenhang mit der internationalen justitiellen Zusammenarbeit, wenn die Nachahmungs- und Produkt- und Dienstleistungspirateriehandlungen mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen, und fordert darüber hinaus, daß die möglicherweise festgestellten Schwachstellen vor allem im

Rahmen der auf europäischer Ebene im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit laufenden Arbeiten berücksichtigt werden;

34. fordert die besondere Beachtung der Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit, sofern eine Komponente der Nachahmungs- und Produkt- und Dienstleistungspirateriehandlungen in Drittländern begangen wird;
35. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Regierungskonferenz und der Reform des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften eine Aufteilung der Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Streitsachen im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums vorzuschlagen;
36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.